

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

D2-30102/47#1

Evaluationsbericht zu § 27 BLV: Ergebnisse der Ressortbefragung zu Erfahrungen mit der Regelung 09.08.2018

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedanken sich für die Übermittlung des o. g. Evaluationsberichts. Zu diesem haben wir einige Anmerkungen, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen.

Persönliche Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BLV

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind zu begrüßen. Zu prüfen wäre jedoch, ob Nr. 1 nicht vielmehr lauten müsste:

"seit mindestens drei Jahren **zumindest/jedenfalls** das vorletzte Amt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben,".

Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass künftig nur Beamtinnen und Beamten im vorletzten Amt der Weg über § 27 BLV eröffnet sein kann.

Zudem möchten wir darum bitten, das Bundesministerium der Finanzen zu gegebener Zeit anzuhalten, § 5 Abs. 2 S. 2 PostLV entsprechend anzupassen.

Unterrepräsentanz weiblicher Beschäftigter

Im Bericht wird festgestellt, dass Frauen bei der Zulassung zur nächsthöheren Laufbahngruppe nach § 27 BLV durchgehend unterrepräsentiert sind. Zu diesem Fakt wird jedoch bedauerlicherweise nicht Stellung bezogen. Dabei muss der öffentliche Dienst seiner Vorbildfunktion nachkommen und dort, wo dies erforderlich ist, Frauen stärker fördern.

Fehlende Anwendung im Polizeivollzugsdienst

Nicht ersichtlich ist, warum die Möglichkeit des Aufstiegs nach § 27 BLV im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei nicht genutzt wurde, sondern ausschließlich in - wenigen - Fällen in der Verwaltung der Bundespolizei. Im Polizeivollzugsdienst besteht ein erheblicher Bedarf an Aufstiegsbeamtinnen und -beamten zwecks Besetzung neu geschaffener oder durch erhebliche Altersfluktuation neu zu besetzender Stellen im gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten die persönlichen Voraussetzungen i. S. d. § 27 Abs. 1 BLV nicht erfüllen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

Telefon: 030 24060 723
Telefax: 030 24060 266

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/beamte



Auswahlverfahren i. S. d. § 27 Abs. 3 S. 8 BLV

Der Bericht gibt leider keine Auskunft darüber, welche obersten Dienstbehörden ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen haben. In diesem Zusammenhang wäre zudem interessant, welche der die Option nutzenden Ressorts dies unter Genehmigungsvorbehalt getan haben. So variiert die Handhabung von tatsächlicher Kompetenzübertragung bis hin zu ausführlichen Begründungspflichten (Warum wurde dieser Dienstposten ausgewählt? Warum erfolgt keine externe Einstellung? Warum wurden die einzelnen Aufgaben einer bestimmten Laufbahn zugeordnet?) gegenüber dem Ministerium. Hier wäre ein Hinwirken auf eine einheitliche Handhabung wünschenswert.

Exkurs: Praxisaufstieg

Der DGB ist der Auffassung, dass es eines praxisorientierten Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst braucht. Ohne einen solchen droht in diesen Bereichen angesichts des demografischen Wandels akuter Personal- bzw. Fachkräftemangel. Für ein derartiges Format sprechen zudem Verbesserungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf sowie der Attraktivitätsgewinn durch ein flexibleres und durchlässigeres Laufbahnsystem. Zudem dient der Praxisaufstieg dem Erhalt des über lange Jahre erworbenen Wissens und Könnens und amortisiert Investitionen in Aus- und Fortbildung durch die Dienstherren.